

2. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oldisleben (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014 S. 82, 83) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. 2014, S. 45, 46) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben in seiner Sitzung am 28.09.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/0008 folgende 2. Änderungssatzung zur Sondernutzung der Gemeinde Oldisleben vom 24. Mai 2004 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 4
 - 1. Werbeanlagen für Wahlkampfzwecke innerhalb des vorgeschriebenen Umkreises anbringt oder
 - 2. die Plakatierung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 - 3. die vorgeschriebene Stückzahl überschreitet oder
 - 4. die Plakatierung früher als vorgeschrieben beginnt oder
 - 5. die Plakatierung nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
- d) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- e) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oldisleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 29.10.2015


Pötzschke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 05.10.2015
von dieser genehmigt am: 22.10.2015
Bekannt gemacht am: 20.11.2015